

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kraus Industriegummi GmbH & Co.KG

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (im folgenden AGB).
- 1.2 Durch die erste Bestellung oder durch Erteilung des ersten Auftrages werden die nachstehenden AGB auch Bestandteil aller zukünftigen Geschäfte.
- 1.3 Etwaigen Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie erhalten nur insoweit Gültigkeit, als sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2 ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLÜSSE

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
- 2.2 Ein uns mündlich bzw. fernmündlich oder per Brief oder Telefax erteilter Auftrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3 Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen sowie Vereinbarungen und Zusagen jeder Art einschließlich der Erklärungen unserer Mitarbeiter und Vertreter im Außendienst sind nur rechtsverbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 2.4 Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen sowie Bestellmengen je nach Artikel bis zu 10% vor. Ebenso behalten wir uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen – wie z.B. Mehrlängen – und Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben vor. Angaben nach DIN oder anderen technischen Normen beziehen sich auf den Zustand der Ware zum Zeitpunkt der Fertigung. Die zu einem von uns abgegebenen Angebot gehörigen Unterlagen wie Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Prospekte sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Entsprechendes gilt für Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben.
- 2.5 An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung oder die Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
- 2.6 Für den Vertragsinhalt, insbesondere Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Falle eines Angebotes durch uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebotes ist dieses maßgebend, sofern nicht von uns eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt.
- 2.7 Die Annahme von Kleinaufträgen und die Festlegung von Mindestabnahmemengen und Mindestrechnungsbeträgen behalten wir uns vor. Die bestellten Mengen können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10% über- oder unterschritten werden.
- 2.8 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.9 Vom Besteller zur Auftragsdurchführung beigestellte Gegenstände und Materialien sind von ihm frei dem von uns angegebenen Werk mit der vereinbarten, anderenfalls einer angemessenen Menge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig in einwandfreier und vereinbarter Beschaffenheit anzuliefern. Geschieht dies nicht, so haben wir das Recht, dadurch verursachte Kosten in Rechnung zu stellen und die Fabrikation nach unserem Ermessen nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen.

3 GEFAHRTRAGUNG, VERSAND, VERSANDKOSTEN

- 3.1 Es steht uns frei, ab Werk oder ab Auslieferungslager zu liefern.
- 3.2 Wird beschleunigte Versendung vorgeschrieben, trägt der Besteller die Mehrkosten. Rollgeld und Flächenfracht gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt. Bei Anlieferung durch unser eigenes Fahrzeug wird für Aufträge im Wert von weniger als € 50,00 ein Fahrkostenanteil berechnet bzw. werden zur Vermeidung dieses Anteils Aufträge in der Auslieferung zusammengefasst.
- 3.3 Die Gefahr geht in jedem Fall, auch wenn wir für den Versand sorgen, mit Verladung der Ware oder Übergabe an den ersten Frachtführer über. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, so geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 3.4 Führen wir den Versand mit eigenen Fahrzeugen durch, so gelten die Bestimmungen 3.1-3.3 entsprechend.
- 3.5 Die Art der Verpackung unterliegt unserer Entscheidung. Einwegverpackung, soweit sie aus Papier, Jute, Folie oder Holz besteht, wird nicht berechnet. Spezialverpackung wie Holz- oder Stahltrommeln, Europaletten, Eisenkerne oder ähnliches wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt, und bei freier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustand werden 4/5 des belasteten Betrages gutgeschrieben, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes vereinbart ist.
- 3.6 Unser ausschließliches Eigentum an Einrichtungen wie Formen, Werkzeugen etc. wird durch Kostenbeiträge des Bestellers nicht berührt. Wir behalten uns vor, die Kosten für Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge (Formen, Dorne, Mundstücke usw.) zu berechnen. Die für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir anteilig in Rechnung. Alle Werkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum.

4 LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZÖGERUNGEN

- 4.1 Wir sind bei umfangreichen Aufträgen, oder, wenn sich dies aus Zweckmäßigkeitsgründen (z.B. bei rationellerem Versand) anbietet, nach unserem Ermessen zu Teillieferungen ermächtigt. Jede Teillieferung gilt dabei als eigenständige Lieferung im Sinne dieser Bedingungen.

- 4.2 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung einer Lieferfrist durch uns setzt das Einhalten der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller sowie der sonstigen vom Besteller übernommenen Verpflichtungen voraus. Dies gilt insbesondere für den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
- 4.3 Eine Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhergesehenen Hindernissen - unabhängig davon, ob sie beim Lieferanten selbst oder bei einem seiner Unterlieferanten eintreten - wie in Fällen höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Verzögerungen bei der Beförderung sowie bei sonstigen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Lieferanten nicht zu vertretenden Umständen. Wird die Durchführung der Lieferung durch die genannten Umstände unmöglich, wesentlich erschwert oder verteuert, so werden wir von unserer Verpflichtung zur Lieferung befreit. In diesen Fällen entfällt unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 4.4 Befinden wir uns mit einer Lieferung in Verzug, so hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Monaten zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht vor Ablauf der Nachfrist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist erklärt werden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers sind der Höhe nach auf 5% des Wertes des Lieferungsanteiles beschränkt, der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert worden ist. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit des Bestellers.
- 4.5 Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so können wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Nach Rücktritt sind wir berechtigt, einen Mindestschadensersatz von 10% des Kaufpreises zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Unsere Rechnungen sind rein netto porto- und spesenfrei innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Werden diese Zahlungsziele überschritten, sind wir ohne weitere Zahlungsaufforderung berechtigt, für die Dauer der Zielüberschreitung Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Wechselkurs der Deutschen Bundesbank auf den Bruttobetrag der fälligen Rechnung zu berechnen. Das Recht, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, wird damit nicht beschränkt. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Abschlagszahlungen erfolgt nicht. Das Risiko des Zahlungsverzuges trägt der Besteller.
- 5.2 Bei Zahlung durch Überweisung, Scheck usw. gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Zahlungseingangs. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.
- 5.3 Sind Preise in ausländischer Währung vereinbart, so ist Zahlung an uns in Euro zu dem am Tage des Vertragsabschlusses (der Auftragsbestätigung) bzw. des Fälligwerdens der Rechnung an der Frankfurter Devisenbörse ermittelten amtlichen Mittel (Cassa-Kurs) zu leisten. Es gilt der für den Besteller günstigste Kurs.
- 5.4 Die Hereinnahme von bundesbankfähigen Wechseln behalten wir uns vor. Wechsel, die nicht bundesbankfähig sind, werden von uns nicht angenommen. Von uns angenommene Wechsel sowie Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgeschrieben. Gutschriften aufgrund Bank-einzugsverfahren erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Bank des Zahlungspflichtigen die Lastschrift nicht zurückgibt und der Zahlungspflichtige nicht widerspricht. Wir sind berechtigt, auch vordatierte Schecks ohne Benachrichtigung des Ausstellers und/oder des Einsenders sofort vorzulegen.
- 5.5 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers/Käufers schließen lassen, wie etwa Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln etc. so werden unsere Forderungen aus der betreffenden Lieferung sofort und vollständig fällig ohne Rücksicht auf etwa vereinbarte Zahlungstermine oder die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel. Zur Erfüllung noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen aus dem betreffenden Auftrag sind wir bei Bekanntwerden solcher Umstände nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet. Darüber hinaus sind wir berechtigt, jederzeit für eine bestehende Forderung eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherstellung zu verlangen.
- 5.6 Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt; die Geltendmachung von Pfandrechten ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB oder § 369 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist vom Verkäufer anerkannt, gerichtlich festgestellt oder beruht auf demselben Vertragsverhältnis. In letzterem Falle kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend gemacht werden, als der zurückbehaltene Betrag den objektiven Wert der von uns erbrachten Leistung übersteigt.
- 5.7 Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt. Nachlässe (Rabatte, Boni etc.), die nicht ausdrücklich zugesagt sind, werden ebenfalls nicht anerkannt. Nachlässe dürfen erst dann vom Besteller verrechnet werden, wenn von uns entsprechende Gutschrift über den Nachlass erteilt ist. Ein Anspruch auf Auszahlung eines etwa vereinbarten Bonus besteht nur dann, wenn der Besteller sämtliche Forderungen an uns bezahlt hat und alle von ihm hereingegebenen Wechsel und Schecks eingelöst sind.
- 5.8 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an unser Stammhaus sowie an Angestellte unserer Firma erfolgen, die mit einer Inkassovollmacht versehen sind.
- 5.9 Die Aufhebung einer Kreditgewährung, auch soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen im Rahmen dieser Bedingungen liegt, bleibt uns jederzeit vorbehalten.
- 5.10 Wir sind berechtigt, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Besteller gegen uns oder ein mit uns verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) zustehen.
- 5.11 Preiserhöhungen sind zulässig, wenn sie auf Veränderungen beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Preiserhöhungen müssen ihrer Höhe nach durch die preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein (z.B. Lohnkosten, Materialkosten, Energiekosten, Steuern, Zölle oder andere öffentliche Abgaben, Zinsen, Kosten der Beförderung, Aufschläge für Eisgang). Dies gilt auch für den Fall, dass solche Kosten neu begründet werden und weiter, wenn „frachtfreie“ oder „zollfreie“ Lieferung vereinbart wurde und/oder diese Kosten nicht gesondert neben dem Preis berechnet und ausgewiesen werden.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Erzeugnissen (Vorbehaltsware) vor, bis alle, auch die bedingt und künftig entstehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die wir und die mit uns verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) gegen den Besteller aus den gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen haben, erfüllt sind. Barzahlungen, Scheckzahlungen und Banküberweisungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten Eigenakzeptes des Bestellers erfolgen, gelten erst dann als Erfüllung, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst und wir somit aus der Wechselhaftung frei sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 6.2 Die Verarbeitung/Umarbeitung der Ware im Sinne des § 950 BGB nimmt der Käufer für uns vor. Die hierdurch entstandene Sache wird durch den Besteller unentgeltlich bis zum Erlöschen des Eigentums für uns verwahrt.
- 6.3 Der Besteller hat die Vorbehaltsware sachgemäß zu behandeln und ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen den Versicherer tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wert der Vorbehaltsware ist in diesem Sinn der Wert, den die Vorbehaltsware gemäß unserem am Tag des Schadenseintritts geltenden Preisen inklusive Mehrwertsteuer hat. Der Besteller hat den Versicherer von der Forderungsbetretung zu unterrichten.
- 6.4 Von der Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Weiter sind alle Umstände mitzuteilen, die zur Wahrung unserer Rechte von Bedeutung sind. Etwaige Kosten einer Intervention zur Wahrung unserer Lieferantenrechte trägt der Besteller. Eine Verpfändung oder Sicherungsübergang der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt.
- 6.5 Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der anderen bei der Herstellung verwendeten Waren. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die dabei entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt für uns und verpflichtet sich, uns die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen und uns insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.
- 6.6 Der Besteller ist berechtigt, über die Ware sowie über die durch Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB entstandene neue Sache im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig und vollständig nachkommt. Der Besteller tritt hiermit seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder seiner aus einem sonstigen Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Verwendung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an uns ab, und zwar in voller Höhe und mit allen Nebenrechten. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherung nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Darüber hinaus gilt als vereinbart, dass zusätzlich 20 % des Vertragspreises der Vorbehaltsware von der vorgenannten Kaufpreisleistung abgetreten sind, die nach Eingang des Betrages mit den Zinsen und Kosten verrechnet werden, wobei der nicht verbrauchte Mehrbetrag zu vergüten ist. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware trotz dieser Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt hiervon unberührt. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nachkommt, werden wir die Forderungen nicht einziehen. Bei Widerruf dieser Einziehungsermächtigung im Falle der Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen ist der Besteller verpflichtet, uns auf Anforderung Namen und Anschriften von Erwerbern der Vorbehaltsware bekanntzugeben und/oder die Abtretung den betreffenden Drittschuldnern anzuzeigen.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es unter 6.6 bestimmt ist.
- 6.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 6.9 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die unter 6.5 und 6.6 bezeichneten Forderungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Wir sind berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, bei seinen Gläubigern oder einem Teil von ihnen um ein Moratorium nachsucht, seine Vermögensverhältnisse sich wesentlich verschlechtern oder er unserem jederzeit zulässigen Ersuchen nicht nachkommt, uns für eine bestehende Forderung eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherstellung zu gewähren.
- 6.10 Zur weiteren Sicherung der unter Ziffer 5 und 6 genannten Ansprüche gegen den Besteller wird vereinbart:
- Der Besteller überträgt auf uns das Sicherungseigentum an allen Kraus-Erzeugnissen, die ihm von dritter Seite geliefert worden sind und die er derzeit oder künftig durch Aufnahme in seine Lagerräume in unmittelbaren Besitz nimmt oder hat. Unter Kraus-Erzeugnissen sind alle Waren zu verstehen, die von uns hergestellt bzw. geliefert wurden.
 - Soweit der Besteller nur ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb an den unter a) genannten Waren hat, überträgt er uns hiermit dieses Anwartschaftsrecht. Soweit die Anwartschaft übertragen wird, geht nach Erlöschen der Vorbehaltsrechte des Drittlieferanten das Eigentum von diesem Lieferanten unmittelbar uns über.
 - Der Besitzübergang der unter a) und b) genannten Waren wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die gelieferten Erzeugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt.
 - Im Übrigen gelten die für die sicherungsübereigneten Erzeugnisse die Bestimmungen unter 6.1-6.9 entsprechend.
 - Der Besteller tritt ferner im Sinne des verlängerten Eigentumsvorbehaltes alle Forderungen an uns ab, die aus dem Verkauf der unter a) und b) genannten Erzeugnisse entstehen. Diese Abtretung gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen. Die zukünftig entstehenden Forderungen gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Falls eine gemäß Buchstabe d) abgetretene Forderung dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten unterliegt, werden wir auf Verlangen dieses Lieferanten entsprechend dem Umfang, den dessen verlängerter Eigentumsvorbehalt hat, entweder die Forderung ganz oder teilweise an den Lieferanten abtreten oder ihn befriedigen.

- Im Übrigen gelten die für die gemäß d) abgetretenen Forderungen die Bestimmungen von 6.6-6.8 entsprechend.
- Für alle auf uns übertragenen Rechte erlischt der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen, wenn alle unter Ziffer 5 und 6 angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

7 MÄNGELRÜGEN UND GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir nur entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen die Gewährleistung: Ist ein Erzeugnis mit einem nicht unerheblichen Mangel behaftet, so sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung, zur Instandsetzung unter je nach Lage des Falles vollständiger oder anteiliger Übernahme der dafür erwachsenen Kosten, zur Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder zur Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder der Instandsetzung kann der Besteller nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Mängeln oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, gleich, welcher Art und gleich, aus welchen Rechtsgründen, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung unter Einschluss der Produkthaftpflicht - sind ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall zumindest grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vorliegt. Soweit zumindest grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen und/oder nicht leitenden Angestellten vorliegt, ist die Haftung auf den Nettowert der betroffenen Leistung beschränkt. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen im Umfang der jeweiligen Zusicherung, welche den Besteller gegen das Risiko von etwaigen Mangelschäden oder Mangelfolgeschäden absichern sollen.
- 7.2 Ein von uns zu vertretender Mangel liegt beispielsweise nicht vor, wenn
- die notwendigen, bzw. die von uns in der neuesten Fassung der technischen Anleitungen, Hinweise etc. jeweils vorgeschriebenen Bedingungen vom Kunden nicht eingehalten wurden;
 - das Erzeugnis einer übermäßigen, vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war;
 - das Erzeugnis durch äußere oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder übermäßiger Wärmeeinwirkung ausgesetzt gewesen ist;
 - natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen vorliegen, die ganz allgemein auf unsachgemäße Behandlung, Unfall oder dergleichen zurückzuführen sind.
- 7.3 Alle Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängel verjähren in der in § 477 BGB vorgeschriebenen Frist von einem halben Jahr; bei Industriegummi, wenn seit Lieferung an den Besteller ein Jahr vergangen ist.
- 7.4 Zur Erhebung von Gewährleistungsansprüchen sind unsere unmittelbaren Abnehmer und die mit uns in laufenden Geschäftsverbindungen stehenden Händler berechtigt. Erzeugnisse, für die ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht wird, müssen an uns eingesandt werden. Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Einsenders. Erzeugnisse, für die Ersatzleistungen gewährt worden sind, gehen in unser Eigentum über.
- 7.5 Einer langjährigen Übung der Stahl- und Kautschukindustrie entsprechend sind alle übrigen Schadensersatzansprüche außerhalb des Bereichs der Gewährleistungshaftung sowie der Haftung wegen Unmöglichkeit oder Verzug, insbesondere wegen Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung unter Einschluss der Produkthaftpflicht sowie aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall zumindest grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vorliegt. In jedem Fall ausgeschlossen wird die Haftung für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn.
- 7.6 Alle Lieferungen von Erzeugnissen erfolgen unter der auflösenden Bedingung, dass bei Verwendung eines solchen Erzeugnisses für Garantiezwecke der Liefervertrag bezüglich dieses Erzeugnisses aufgehoben wird. Mit Eintritt dieser Bedingung, d.h. sobald der Händler ein Ersatzzeugnis seinem Lager entnimmt, um es für Garantiezwecke zu verwenden, wird der Liefervertrag hinsichtlich dieses Erzeugnisses rückgängig gemacht. In Einzelfällen, in denen das Vorliegen einer Garantie verneint wird, gilt die auflösende Bedingung hinsichtlich des in diesem Einzelfall verwendeten Erzeugnisses als von Anfang an nicht eingetreten.

8 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SONSTIGE VEREINBARUNGEN DATENSCHUTZ

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der Firmensitz unserer Gesellschaft Dillingen, auch wenn Verkäufe, Lieferungen oder Leistungen von einer Verkaufsniederlassung der Vertretung oder von einem mit uns verbundenen Unternehmen vorgenommen worden sind. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Er gilt auch für das Mahnverfahren. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Objektes steht uns das Recht zu, bei dem für den Firmensitz zuständigen Amtsgericht oder Landgericht zu klagen. Auch können wir nach unserer Wahl bei den für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichten Klage erheben.
- 8.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.
- 8.3 Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Sie können von uns jederzeit geändert werden. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder unserer AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen unberührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, die unwirksame Regelung zu ersetzen, die das ursprünglich vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung aufrechterhält.
- 8.5 Es wird bekanntgegeben, dass wir Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes speichern.

9 HINWEIS NACH DEM VERPACKUNGS-GESETZ

Wir weisen nach § 15 (1), 4 VerpackG auf die Verpflichtung des Empfängers hin, die Verpackungsmaterialien ordnungsgemäß zu entsorgen.

10 HINWEIS

Für die von uns durchgeführten Montagen gelten unsere allgemeinen Montagebedingungen.